

gen Erinnerung, Beschwerde und weitere Beschwerde einzulegen (Keidel/*Heinemann*, FamFG § 378 Rn. 14). Auch ohne Vorlage einer Vollmacht ist der Notar nach § 24 Abs. 3 BNotO ermächtigt, die Anmeldung oder eingelegte Rechtsbehelfe zurückzunehmen. Der Notar kann die Anmeldung freilich auch lediglich als Erklärungsbote vornehmen, § 53 BeurkG. Kann er sowohl als Vertreter als auch als Bote anmelden, muss er bei der Anmeldung deutlich machen, in welcher Funktion er auftritt (Baumbach/*Hopt/Hopt*, § 12 Rn. 3).

**bb) Gesetzliche Vertretung; Vertreter kraft Amtes.** 26  
Minderjährige können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Testamentsvollstrecker, Insolvenz- und Nachlassverwalter sind als solche nicht Partner, aber zu Registeranmeldungen im eigenen Namen kraft Amtes berechtigt, soweit ihre Befugnis reicht (§ 2205 Satz 1 BGB; § 80 Abs. 1 InsO; § 1984 Abs. 1 Satz 1, § 1985 Abs. 1 BGB). Für den Nachweis der Vertretungsmacht oder der Verfügungsbefugnis in diesen Fällen gilt die Formvorgabe der § 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht (Koller/*Kindler/Roth/Morck/Roth*, § 12 Rn. 6), weil es an einer Vollmacht (§ 166 Abs. 2 Satz 1 BGB) fehlt. Dem Zweck der Regelung der § 5 Abs. 2 PartGG, § 12 HGB und der dadurch gesicherten Zuverlässigkeit des Partnerschaftsregisters entspricht es jedoch, auch in diesen Fällen einen **förmlichen Nachweis** zu fordern (OLG Schleswig, NJW-RR 2012, 1063, 1064). Dies geschieht etwa durch eine Bestellungsurkunde (§ 56 Abs. 2 Satz 1 InsO) oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB).

**3) Inhalt der Anmeldung zur Neueintragung der Partnerschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2).** 27  
Die Anmeldung zur Eintragung ins Partnerschaftsregister muss Angaben zur Partnerschaft (Rn. 28) und zu den einzelnen Partnern (Rn. 29 ff.) enthalten. Sie muss aus sich heraus verständlich sein (BayObLG NJW-RR 2000, 562) und den einzutragenden Inhalt so eindeutig bezeichnen, dass daran kein Zweifel bestehen kann (*Ammon*, DStR 1993, 1025, 1026). Die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben können nicht durch die Einreichung des Partnerschaftsvertrags ersetzt werden (MüKoBGB/*Schäfer*, §§ 4, 5 PartGG Rn. 4), weil der einzutragende Inhalt so nicht eindeutig genug bezeichnet wird. Beispiel einer Erstanmeldung bei *Krafka/Kühn*, Rn. 2041 und bei *Notthoff*, NZG 1998, 136. Es reicht aber aus, diejenigen Tatsachen anzumelden, aus denen sich als Rechtsfolge die einzutragende Tatsache ergibt (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2012, 1124, 1125). Die früher neben der Anmeldung zur Eintragung ins Partnerschaftsregister erforderliche Zeichnung der Namensunterschrift unter Angabe des Namens

der Partnerschaft zur Aufbewahrung beim Gericht ist nicht mehr erforderlich.

- 28 a) Angaben zur Partnerschaft.** Die Anmeldung der Partnerschaft muss **Namen** (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Fall 1; näher § 3 Rn. 18) und **Sitz** der Partnerschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2; näher § 3 Rn. 19f.) enthalten; beim Sitz ist die jeweilige politische Gemeinde (oder ein zuordenbarer Teil davon) anzugeben (*Krafka/Kühn*, Rn. 2035). Ebenfalls anzumelden ist der **Gegenstand** der Partnerschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 3; näher § 3 Rn. 25). Die **Lage der Geschäftsräume** (§ 1 PRV, § 24 Abs. 2 HRV) und der **Unternehmensgegenstand** sind nach § 1 PRV, § 24 Abs. 4 HRV zu bezeichnen, soweit sich letzterer nicht aus dem Namen der Partnerschaft ergibt. Eingetragen werden diese beiden Angaben nicht, wohl aber bekanntgemacht (§ 5 Rn. 16). Anders als bei Anmeldung einer OHG (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Fall 3 HGB) ist die inländische Geschäftsanschrift nach § 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 nicht anzumelden (s. § 5 Rn. 3c). Nicht angemeldet zu werden braucht auch der Zeitpunkt, mit dem die Partnerschaft begonnen hat (Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6152, S. 13). Denn nach § 7 Abs. 1 entsteht die Partnerschaft ohnehin erst mit der Registereintragung.
- 29 b) Angaben zu jedem Partner (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2).** Anzumelden sind sämtliche Partner, aber auch nur diese. Die gesetzlichen Vertreter eines Partners sind dagegen nicht eintragungsfähig (*Krafka/Kühn*, Rn. 707 zur KG). Welche Angaben über die einzelnen Partner die Anmeldung enthalten muss, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2. Dies sind der Name und Vorname, der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf, der Wohnort (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2; § 4 Abs. 2; näher § 3 Rn. 21, 22f., 24), nicht aber die vollständige Wohnanschrift (*Seibert/Wedemann*, GmbHR 2007, 17), das Geburtsdatum und die Vertretungsmacht (§ 4 Abs. 1 Satz 2; zur Vertretungsmacht s. § 7 Rn. 20ff.). Näherer Erörterung bedürfen davon lediglich der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf (Rn. 30ff.) und die Vertretungsmacht (Rn. 36ff.). Übergangsvorschrift zur Eintragung des Geburtsdatums: § 11 Abs. 2 Satz 3 (§ 11 Rn. 21). Dass sich das Geburtsdatum lediglich aus einer beigelegten Urkunde ergibt, reicht nicht (OLG Celle, NJW-RR 2000, 702). Zu den Folgen eines unrichtig bekanntgemachten Geburtsdatums s. § 5 Rn. 38.
- 30 aa) In der Partnerschaft ausgeübter Beruf (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2; § 4 Abs. 2 PartGG; § 3 PRV).**  
**(1) Angabe des Berufs.** Der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2 Fall 3 zum Register

anzumelden. Dieser Beruf kann wegen § 1 Abs. 1 nur ein Freier Beruf aus dem Katalog des § 1 Abs. 2 (§ 1 Rn. 35 ff.) sein. Wenn § 4 Abs. 2 Satz 1 verlangt, die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf anzugeben, den er in der Partnerschaft ausübt, liegt darin zunächst einmal nur eine Wiederholung (Michalski/Römermann/*Zimmermann*, Rn. 25). Sie ist der Entstehungsgeschichte der Vorschrift geschuldet und hat heute noch Bedeutung für den Umfang, in dem das Registergericht zur Prüfung verpflichtet ist (Rn. 47 ff.). § 3 Abs. 1 Satz 1 PRV wiederholt die Pflicht zur Berufsangabe ein drittes Mal.

(2) **Nachweis des Berufs.** Wie der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf bei der Anmeldung nachzuweisen ist, sagt § 3 Abs. 1 Sätze 2–3, Abs. 3 PRV (krit. dazu Michalski/Römermann/*Zimmermann*, Rn. 27). Die Freien Berufe sind danach in zwei Gruppen unterteilt. Bedarf die Berufsausübung der **staatlichen Zulassung** oder einer **staatlichen Prüfung**, soll eine Urkunde über die Zulassung (wie bei den verkammerten Berufen) oder Befähigung vorgelegt werden. Als Beispiel nennt die Verordnungsbegründung (BR-Drucks. 213/95, S. 14) auch Berufe, die, wie Diplom-Psychologen oder Logopäden, statt einer staatlichen Prüfung eine besondere Ausbildung erfordern. Der Begriff der staatlichen Prüfung ist daher auch auf solche **staatlich anerkannten Prüfungen** zu erstrecken (MüKoBGB/*Schäfer*, §§ 4, 5 PartGG Rn. 35). In den **übrigen Fällen** ist die Ausübung freiberuflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PRV auf sonstige Weise, notfalls auch durch schlichte Erklärung, darzulegen. Die Vorschrift erfasst dabei Fälle der tatsächlichen und der rechtlichen Unsicherheit. Vor beiden sollte § 4 Abs. 2 das Registergericht schützen (Stellungnahme BR, BT-Drucks. 12/6152, S. 27; krit. MüKoBGB/*Schäfer*, §§ 4, 5 PartGG Rn. 36). Im Übrigen werden auch bei Einstufung einer Tätigkeit als freiberuflich i. S. des § 1 Abs. 2 häufig eher tatsächliche als rechtliche Fragen im Vordergrund stehen. § 3 Abs. 1 Satz 3 PRV gilt beispielsweise für die Berufsgruppen der Wissenschaftler oder Künstler; bei letzteren namentlich für die Abgrenzung der künstlerischen zur kunstgewerblichen Tätigkeit (Begr. BMJ, BR-Drucks. 213/95, S. 15). **Nachweise** sind insgesamt **entbehrlich**, wenn keine vernünftigen Zweifel an der Ausübung bestehen (Begr. BMJ, BR-Drucks. 213/95, S. 14 f.), insbesondere bei im Gerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwälten.

Bedarf die **Partnerschaft** aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften einer **staatlichen Zulassung**, tritt diese nach § 3 Abs. 3 PRV an die Stelle der nach § 3 Abs. 1 PRV erforderlichen Nachweise für den ausgeübten Beruf. Erfasst werden beispielsweise die Zulassung

als Steuerberatungsgesellschaft (§ 49 Abs. 1, 3 StBerG) oder als Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft (§ 27 Abs. 1, § 130 Abs. 2 WPO; dazu AG Mannheim, BRAK-Mitt. 1997, 93 mit abl. Anm. *Seibert*). In solchen Fällen werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Partnerschaftsgesellschaft bereits im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens geprüft, so dass es keiner weiteren Prüfung durch das Registergericht bedarf (Begr. BMJ, BR-Drucks. 213/95, S. 16).

- 33 § 3 Abs. 1 PRV gibt im Einzelnen vor, in welcher Form der Nachweis der Berufszugehörigkeit zu führen ist. Nach § 4 Abs. 2 dagegen ist der ausgeübte Beruf lediglich anzugeben. Das wirft die Frage der **Wirksamkeit des § 3 Abs. 1 PRV** auf. Ansatzpunkt ist dabei nicht, ob die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung überschritten wurden (so *Feddersen/Meyer-Landrut*, Rn. 13), weil § 3 Abs. 1 PRV zweifelsohne das „Verfahren bei Anmeldungen“ (§ 387 Abs. 2 Satz 1 FamFG) regelt. Die Nachweispflicht ist aber vom Wortlaut des § 4 Abs. 2 nicht gedeckt (LG München I, DNotZ 2001, 814, 815; *Feddersen/Meyer-Landrut*, Rn. 13), so dass § 3 Abs. 1 PRV insoweit gegen höherrangiges Recht verstoßen kann (so LG München I, DNotZ 2001, 814, 815 unter zweifelhafter Einordnung als „Arbeitshilfe“). Die Begründung zu § 3 Abs. 1 PRV meint, die Vorgaben des § 4 Abs. 2 würden lediglich konkretisiert. Die Antragsteller könnten nicht von jeder Darlegungslast entbunden sein, weil § 4 Abs. 2 andernfalls neben § 4 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2 überflüssig sein würde (Begr. BMJ, BR-Drucks. 213/95, S. 14). In § 4 Abs. 2 Satz 1 etwas hineinzulesen, was dem Wortlaut der Vorschrift widerspricht, um ihr einen Sinn zu geben, kann aber nicht richtig sein. § 3 Abs. 1 PRV lässt sich nur durch eine teleologische Reduktion des § 4 Abs. 2 dahingehend, dass ausschließlich aufwendige Prüfungen des Registergerichts vermieden werden sollen, retten. Dafür mag man die Entstehungsgeschichte der Vorschrift anführen: Auf eine „volle Nachweispflicht“ wurde verzichtet, um die Registergerichte gerade bei den nicht verkammerten Berufen vor Überforderung durch tatsächlich und rechtlich schwierige Prüfungen zu schützen (Stellungnahme BR, BT-Drucks. 12/6152, S. 27, vgl. auch § 3 Abs. 2 PRV). Die Vorlage der in § 3 Abs. 1 Satz 2 PRV genannten Urkunden sollte nicht zu einer solchen Überforderung führen. Sie hilft außerdem, fehlerhafte Eintragungen zu vermeiden, ohne dass dies die Anmeldenden sonderlich belastet (Begr. BMJ, BR-Drucks. 213/95, S. 14).

- 34 **(3) Erklärung über der Eintragung entgegenstehende Vorschriften (§ 3 Abs. 2, 3 PRV)**. Um einerseits unzulässige Eintragungen zu vermeiden, andererseits aber den Prüfungsaufwand des

Registergerichts gering zu halten, sollen sich die anmeldenden Partner darüber erklären, ob berufsrechtliche Vorschriften einer Eintragung entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 PRV). Zur Vereinbarkeit mit § 4 gilt dasselbe wie für § 3 Abs. 1 PRV (Rn. 33; LG München I, DNotZ 2001, 814, 816). Auch diese Erklärung wird nach § 3 Abs. 3 PRV durch eine staatliche Zulassung der Partnerschaft ersetzt, wenn diese erforderlich ist (Rn. 32).

**(4) Erklärung über bestehende Berufskammern (§ 4 Sätze 2, 3 PRV).** Auch § 4 Sätze 2, 3 PRV soll das Gericht entlasten, indem den Anmeldenden Auskunft über bestehende Berufskammern und deren Anschriften auferlegt wird. Näher zur Rolle der Kammern im Registerverfahren Rn. 52.

**bb) Vertretungsmacht der Partner (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 3).** Die Vertretungsmacht der Partner ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 um der besseren Verständlichkeit des Registers willen (Rn. 10) auch dann zum Register anzumelden und dort einzutragen, wenn sie vom gesetzlichen Regelfall nicht abweicht (Übergangsvorschrift: § 11 Abs. 2, s. § 11 Rn. 20).

Zur Vertretungsmacht der Partner zählt auch ihre **Befreiung vom Verbot der Insichgeschäfte nach § 181 BGB** (OLG Frankfurt, BB 2006, 2153, 2154 zur Ltd. & Co. KG); der Rechtsverkehr hat ein sachliches Bedürfnis, hierüber unterrichtet zu werden. Ist der Partner nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darf er Rechtsgeschäfte im Namen der Partnerschaft weder mit sich selbst im eigenen Namen noch mit sich selbst als Vertreter eines Dritten vornehmen. Ist ein Partner nur von den Beschränkungen entweder des Insichgeschäfts oder der Mehrvertretung befreit, ist der Umfang der Befreiung anzumelden und einzutragen (*Krafka/Kühn*, Rn. 2037; a. A. LG Berlin, Rpfleger 1981, 309 zur GmbH). Denn auch insoweit besteht Informationsbedarf des Rechtsverkehrs.

Obwohl der Begriff der Vertretungsmacht in § 4 Abs. 1 Satz 2 offen ist, meint die Vorschrift **nur die organschaftliche Vertretungsmacht**, nicht aber die rechtsgeschäftlich erteilte (so auch Hensler/Strohn/Hirtz, §§ 4, 5 Rn. 8). Die Bestimmung will nämlich nur den zusätzlichen Blick ins Gesetz nach dem Blick ins Register ersparen, nicht aber Vollmachten Registerpublizität verleihen (Rn. 36). Nicht eingetragen werden kann daher die Ermächtigung einzelner Gesamtvertreter nach § 7 Abs. 3 PartGG, § 125 Abs. 2 Satz 2 HGB (zur OHG Koller/Kindler/Roth/Morck/Kindler, § 106 Rn. 2; a. A. *Servatius*, NZG 2002, 456, 458), weil sie die partnerschaftsvertraglich angeordnete Gesamtvertretungsmacht als solche unberührt lässt.

- 38a c) Versicherungsbescheinigung (§ 4 Abs. 3).** Der Anmeldung einer PartG mbB ist eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG beizufügen. § 4 Abs. 3 unterstellt damit den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, deren Unterhaltung Voraussetzung der Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 ist, registergerichtlicher Überprüfung. Den ausdrücklichen Verweis auf § 113 Abs. 2 VVG hat der Gesetzgeber für erforderlich gehalten, weil diese Vorschrift nur für Pflichtversicherungen gilt, die Berufshaftpflichtversicherung nach § 8 Abs. 4 aber keine solche ist (Begr. RegE, BT-Drucks. 17/10487, S. 13). Die registerrechtliche Vorschrift des § 4 Abs. 3 begründet allerdings keine Pflicht des Versicherers, eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Die Versicherungsbescheinigung ist lediglich **bei Anmeldung** der PartG mbB und beim Wechsel einer bereits eingetragenen PartG in die Unterform der PartG mbB (Hensler/Prütting/*Hensler*, Rn. 16; Michalski/Römermann/*Zimmermann*, Rn. 35) einzureichen. Das Fortbestehen einer ausreichenden Versicherung wird nicht registerrechtlich, sondern durch Wegfall der Haftungsbeschränkung des § 8 Abs. 4 abgesichert (s. § 8 Rn. 102).
- 38b Inhaltlich** muss die Bescheinigung das **Bestehen der Versicherung**, die Vorschrift, die die Versicherung anordnet, und die Versicherungssumme umfassen. Mit der **Vorschrift, die die Versicherung anordnet**, ist das Gesetz i. S. des § 8 Abs. 4 Satz 1 gemeint, das eine Berufshaftpflichtversicherung zum Zweck der Haftungsbeschränkung vorsieht (Michalski/Römermann/*Zimmermann*, Rn. 35; *Seibert*, DB 2013, 1710, 1711; a. A. *Gladys*, DStR 2012, 2249, 2251; § 8 Abs. 4 Satz 1; *Uwer/Roeding*, AnwBl 2013, 309, 311; § 4 Abs. 3). Solche Vorschriften bestehen gegenwärtig in § 51a BRAO, § 45a PAO, § 54 WPO, § 67 StBerG und §§ 51f. DVStB. Die Nennung der Vorschrift erleichtert dem Registergericht, die jeweilige Mindestversicherungssumme ausfindig zu machen (Begr. RegE, BT-Drucks. 17/10487, S. 13). Die **Versicherungssumme** muss auch dann beziffert werden, wenn sie diese Mindestversicherungssumme übersteigt (a. A. Michalski/Römermann/*Zimmermann*, Rn. 34). Denn sonst würde die gesetzlich vorgesehene Prüfung durch das Registergericht durch eine bloße Bestätigung des Versicherers ersetzt, dass eine den jeweiligen Vorschriften genügende Versicherung besteht. Für interprofessionelle Sozietäten gilt das strengste Berufsrecht und damit die höchste Mindestversicherungssumme (Rechtsausschuss, BT-Drucks. 17/13944, S. 15; *Gladys* DStR 2014, 2596, 2600; krit. *Römermann/Jähne* BB 2015, 579, 581). Bei der Anmeldung sind die Vorschriften, die die Versicherung anordnen, für alle beteiligten Berufe anzugeben. Die Bescheinigung ist **elektronisch** einzu-

reichen (Rn. 41b). Zur registergerichtlichen Prüfung der Bescheinigung Rn. 46a.

**4) Weitere anmeldepflichtige Vorgänge. a) Änderung der bei Neuanschuldung anzuzeigenden Tatsachen (§ 4 Abs. 1 Satz 3).** Das Register kann seinen Zwecken (Rn. 3ff.) nur nachkommen, wenn es aktuell ist. Deshalb ordnet § 4 Abs. 1 Satz 3 an, dass Änderungen der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zur Neueintragung angemeldeten Tatsachen (Rn. 27ff.) ebenfalls zur Eintragung ins Partnerschaftsregister anzumelden sind. Der Grund der Änderungen ist gleichgültig. Soweit die Berufszugehörigkeit betroffen ist, sind nach § 3 Abs. 4 PRV dieselben Nachweise wie bei Neuanschuldung vorzulegen (dazu Rn. 31ff.; näher *Krafka/Kühn*, Rn. 2055ff.). Einige der von § 4 Abs. 1 Satz 3 erfassten anmeldepflichtigen Änderungen haben zusätzlich eine eigenständige Regelung erfahren (s. Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6152, S. 13), so insbesondere das Ausscheiden eines Partners (§ 9 Abs. 1 PartGG, § 143 Abs. 2 HGB; dazu § 9 Rn. 83). Wird die Beteiligung an der Partnerschaft vererbt (dazu Rn. 41a und § 9 Rn. 39ff.), ist ein besonderer, auf die Gesamtrechtsnachfolge hinweisender Vermerk ins Partnerschaftsregister einzutragen (RG DNotZ 1944, 195 = WM 1964, 1130). Würde nämlich stattdessen der Austritt des verstorbenen Partners und der Eintritt des Erben eingetragen, würde dies den Rechtsverkehr hinsichtlich der Haftungssituation irreführen (OLG Hamm, NJW-RR 1993, 807, 808 zur KG).

**b) Andere Anmeldungstatbestände.** Anzumelden und einzutragen sind zudem die Auflösung, außer wenn sie wegen Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Partnerschaft erfolgt (§ 9 Abs. 1 PartGG, § 143 Abs. 1 HGB; dazu § 9 Rn. 69ff.; *Krafka/Kühn*, Rn. 2081f.), und Fortsetzung der Partnerschaft (§ 9 Abs. 1 PartGG, § 144 Abs. 2 HGB), die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht (§ 10 Abs. 1 PartGG, § 148 HGB; dazu § 10 Rn. 11ff.) sowie die Vollbeendigung der Partnerschaft (§ 10 Abs. 1 PartGG, § 157 HGB; § 10 Rn. 35). Nach den Vorschriften des UmwG sind Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel unter Beteiligung einer Partnerschaft (§ 1 Rn. 22ff.) registerpflichtig. Zu den Anmeldungen im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen s. § 5 Rn. 45ff. Abhängig von den Gegebenheiten der einzelnen Partnerschaft können weitere eintragungspflichtige Tatsachen hinzukommen (§ 5 Rn. 4ff.).

**5) Form der Anmeldung (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 HGB).** § 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB verlangen für die **Anmeldung** zum Partnerschaftsregister öffentliche Beglaubigung (§ 129 Abs. 1 BGB). Notarielle Beurkundung kann als strengere

Form an die Stelle öffentlicher Beglaubigung treten (§ 129 Abs. 2 BGB), auch eine beglaubigte Abschrift (§ 42 BeurkG) soll ausreichen (BayObLG DB 1975, 1162). Dieselbe Form gilt für Partnerschaftsregistervollmachten (Rn. 23, s. auch Rn. 26). Sämtliche Anmeldungen müssen elektronisch eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 1 HGB; zur Antragsrücknahme in Papierform OLG Frankfurt, NZG 2013, 626f.). Das setzt voraus, dass die zunächst papiergebunden beglaubigten Dokumente digitalisiert und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (§ 39a Satz 2 BeurkG). Stattdessen kann auch eine Abschrift elektronisch signiert werden (Rn. 23a). Ein Mangel der Form hindert nicht die Wirksamkeit der Anmeldung, sondern nur ihren Vollzug (OLG Jena, NZG 2003, 43, 44). Statt einer öffentlich beglaubigten Vollmacht kann auch eine Notarbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB). Aus der Bescheinigung muss sich nach § 21 Abs. 3 Satz 3 BNotO ergeben, dass dem Notar die Vollmacht in einer § 5 Abs. 2 PartGG, § 12 HGB genügenden Form vorgelegen hat.

**41a** Die **Rechtsnachfolge** eines Beteiligten ist nach § 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden (§ 415 Abs. 1 ZPO) nachzuweisen. Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist grundsätzlich nicht vererblich, § 9 Abs. 4 Satz 1. Eine Rechtsnachfolge kann deshalb nur nachzuweisen sein, wenn nach § 9 Abs. 4 Satz 2 partnerschaftsvertraglich die Vererblichkeit an Freiberufler bestimmt ist. Öffentliche Urkunde kann etwa ein Erbschein (KG NJW-RR 2000, 1704, 1705; OLG Köln, NZG 2005, 37, 38) oder eine öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen samt Eröffnungsprotokoll (OLG Bremen, NJW-RR 2014, 816) sein. Ergibt sich die Rechtsnachfolge aus den Akten des Registergerichts selbst oder aus Nachlassakten, die von demselben Gericht geführt werden, ist ein Nachweis nicht erforderlich. Eine bloße Bezugnahme auf diese Akten reicht dann aus (BayObLG WM 1983, 1092, 1093).

**41b** Auch Dokumente sind elektronisch einzureichen (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dabei tritt an die Stelle einer Urschrift, einer Abschrift oder eines Dokuments mit Schriftformerfordernis die Übermittlung einer „elektronischen Aufzeichnung“ (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 HGB), also einer einfachen digitalen Kopie. Für diese privatschriftlichen Dokumente lässt die elektronische Übermittlung damit einen geringeren Beweiswert ausreichen. Notariell beurkundete Dokumente und öffentlich beglaubigte Abschriften werden dagegen digitalisiert und mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG) übermittelt (§ 5 Abs. 2 PartGG, § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 HGB).